

147

2422 028

BUNDESGERICHTSHOF

11.12.1973 RECHTLICHE

in der Entscheidung

Der II. Zivilsenat des Bundesobersten Gerichtshofs hat am 7. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen, Henkel, Dr. Haun und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 30. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G R U N D

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Der Kläger beansprucht Entschädigung für Gesundheitsschaden. Der Vertrauensarzt Prof. Dr. Hüggenhuth verneinte eine verfolgungsbedingte Entstehung der festgestellten Leiden, nahm jedoch eine verfolgungsbedingte Verschlimmerung der Knochensclerobildung an den Beinen und der Speiseröhrenstenosebildung an.

Der Berufungsrichter hält einen Einfluß der Verfolgung und ihrer weiteren Auswirkungen auf die Entstehung der Lei-

197

- 3 -

den und ihren Verlauf für nicht erwiesen. Er ist davon überzeugt, daß es sich um Anlageliden im engeren Sinne handle, die ihren schicksalsmäßigen Verlauf genommen hätten. Hierbei ist er den von der Entschädigungsbehörde erhobenen Prüfgutachten des medizinischen Sachverständigen Dr. Betsel gefolgt und hat von weiterer Beweishebung abgesehen.

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Dem Berufungsgericht sind keine Rechtsfehler unterlaufen, die die Zulassung der Revision rechtfertigen.

Der Hinweis der Beschwerde, das Oberlandesgericht habe die Anforderungen an den Begriff der Wahrscheinlichkeit abweichend von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bestimmt, ist unbegründet. Der Berufungsrichter erachtet die Krampfadern und die Speiseröhrenausstülpung den Anlageliden im engeren Sinne zu. Seine Auffassung, für die verfolgungshedingt verfrühte Annäherung sei der volle Beweis zu verlangen, stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (BGH RdW 1969, 190 Nr. 19; 1972, 212 Nr. 8).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Handel

Hand

noch die Verordnungen in §§ 176 Abs. 1, 209 Abs. 1 Nr. 1
§ 206 sind nicht verletzt. Der Inhalt der Verordnungen
ist durch, welchen Sachverhalt es folgen und ob
es sich um eine Verletzung handelt.

42